

Strafbarkeit des Konsumenten von Betäubungsmitteln?

Autor(en): **Schultz, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de
travail de criminologie**

Band (Jahr): **15 (1997)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANS SCHULTZ

STRAFBARKEIT DES KONSUMENTEN VON BETÄUBUNGSMITTELN?*

Die Auseinandersetzung mit der heutigen Drogenpolitik damit zu beginnen, die Strafbarkeit des Konsumenten von Betäubungsmitteln zu erörtern, erscheint gerechtfertigt, weil sie zu grundsätzlichen Fragen des Strafrechts und des Rechts überhaupt führt¹. Denn begegnet ein Staat unerwartet einer sozialen Schwierigkeit, greift er nur allzuoft sogleich zum Strafrecht als Abhilfe, anstatt ruhig zu prüfen, ob dieses Vorgehen überhaupt angezeigt ist oder ob andere Massnahmen zweckmässig sind. Die Drogenpolitik ist ein Musterbeispiel solcher strafrechtlichen Panikreaktion.

Bis 1924 kam die Schweiz ohne ein Gesetz über die Betäubungsmittel aus. Das erste solche Gesetz bedrohte einzig das von den internationalen Vereinbarungen verpönte Herstellen und Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln mit Strafe². Die Revision des Gesetzes von 1951 hielt an dieser Regelung fest³. Weshalb beging, trotz allen Versuchen, den Drogengenuss straflos zu lassen, die Schweiz 1975 den gesetzgeberischen Sündenfall, den Konsumenten einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen? Ein Blick auf die damalige bundesgerichtliche Rechtssprechung bringt die Erklärung.

Die Strafbarkeit des Konsumenten beschäftigte den Kassationshof zum ersten Mal am 11. März 1960. Unter Hinweis darauf, dass die

* Mit Anmerkungen versehene, vollständige Fassung des am 12. März 1997 an der Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Interlaken gehaltenen Vortrages.

1 Dazu schon *Hans Schultz*, Die strafrechtliche Behandlung der Betäubungsmittel. SJZ 68 (1972) 229; neuestens *Peter Albrecht*, Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht Art. 19–26 BetmG, Bern 1995. Rn 8 zu BetmG Art. 19a, S. 110, und dort erwähnte Autoren.

2 Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel vom 2.10.1924, Art. 11–13, BS 4 434.

3 Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 3.10.1951, Art. 19–22, AS 1952 241, 812.121.

die Revision von 1951 vorbereitende Expertenkommission es abgelehnt hatte, den Drogenkonsum zu bestrafen, schloss sich das Gericht mit dem massgebenden Argument, das Betäubungsmittelgesetz richte sich ausschliesslich gegen den «trafic de drogues», der Ansicht der Kommission an⁴. Überdies hätte die dem Vorbild der Übereinkommen folgende akribische Umschreibung der als Betäubungsmittelhandel strafbaren Verhaltensweisen im BetmG Art. 19 Ziffer 1, nahe gelegt, argumento e contrario auf die Strafflosigkeit der vom Gesetz nicht erwähnten Konsumenten zu schliessen. 1969 hingegen hielt der Kassationshof den Konsumenten gemäss BetmG Art. 19 Ziff. 1 für strafbar, weil er, um Betäubungsmittel zu geniessen, notwendigerweise ein unter diese Bestimmung fallendes Verhalten, wie Erlangen und Besitzen von Drogen, ausführen müsse⁵. Damit wurde der Konsument einer Freiheitsstrafe von damals bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 30'000.– unterworfen. Um dieser harten Strafe auszuweichen, wurde 1975 der Konsument mit einer Übertretungsstrafe bedroht⁶.

Die 1975 getroffene Lösung⁷ verdient zweifellos den Vorzug vor der vom Bundesgericht gebilligten Bestrafung auf Grund von BetmG Art. 19 Ziff. 1, doch es bleibt bei einer Kriminalisierung des Konsumenten, und damit bei allen Beeinträchtigungen, die selbst die Verfolgung wegen einer geringfügigen Straftat mit sich bringt. Es bleibt die Frage, ob es sozialetisch gerechtfertigt sei, jemanden einzig wegen des Genusses nur ganz bestimmter Bewusstsein und Affektivität verändernder Stoffe zu bestrafen.

4 BGE 86 IV 54. Dass das Vorbild der Schweizer Gesetzgebung, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel vom 30.5.1961, O.812.121.0, sich ausschliesslich gegen den Drogenhandel richtet, bestätigten die *Commentaires sur la Convention Unique sur les Stupéfiants de 1061* (Préparés par le Secrétariat) Nation Unies, N.7 zu Art. 36 §1, S. 411, ferner N. 15 und 18 zu Art. 4, S. 107, N. 2 und 4 zu Art. 33, S. 387, die allerdings erst 1975 in New York erschienen sind.

5 BGE 95 IV 179.

6 Botschaft betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 9.5.1973, BB1 1973 II 1367/8.

7 BetmG Art. 19a, eingeführt durch Bundesgesetz vom 20.2.1975, sieht in Absatz 1 für den, der Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert und dazu eine Widerhandlung im Sinne von BetmG Art. 19 Ziff. 1 begeht, einzig eine Übertretungsstrafe. Absatz 2 erlaubt, in leichten Fällen von Strafe abzusehen.

Um jedes Missverständnis auszuschliessen sei vorausgeschickt: Es geht einzig und allein um die Strafbarkeit des Drogenkonsumenten; es wird in keiner Weise dem Genuss von Betäubungsmitteln das Wort geredet, noch an der durch Strafbestimmungen gesicherten Regelung der Herstellung und des Inverkehrbringens solcher Stoffe gerüttelt. Von sogenannter Liberalisierung kann keine Rede sein; in Frage kommt einzig eine gesetzlich geregelte Abgabe von Betäubungsmitteln, wie sie für Alkoholika längstens bekannt ist, vom Absinthverbot in der Bundesverfassung bis zu den kantonalen und kommunalen Vorschriften über das Gastwirtschaftsgewerbe reichend. Und ebensowenig wird die Gefährdung der Gesundheit durch den Konsum dieser Stoffe übersehen. Es geht ausschliesslich darum, ob sich die Bestrafung des Genusses von Betäubungsmitteln rechtfertigen lasse mit einem Seitenblick auf die Wirksamkeit eines strafrechtlichen Vorgehens.

Eine erste Schwierigkeit erhebt sich, wird darauf geachtet, dass das Strafrecht, wie seine Bezeichnung es verrät, ein Teil der Rechtsordnung ist. Das Recht ist die verbindliche Ordnung des Verhaltens, das der Angehörige einer Gruppe gegenüber anderen Mitgliedern äussert. Das Recht ordnet menschliche Beziehungen. Der Drogenkonsum betrifft nur den Konsumenten selber, er untersteht individual-ethischen Regeln, entzieht sich aber als Verhalten des Einzelnen dem Recht als Regelung menschlicher Beziehungen. Jedem Menschen einen grossen Spielraum einzuräumen, wie er sein Leben in eigener Verantwortung führen will, ist ein Kennzeichen einer liberalen Rechtsordnung und wird von der Schweiz bekundet durch die hohe Bedeutung des ungeschriebenen Grundrechts der Persönlichkeit. Darauf tut sich die Schweiz, wenigstens in den Reden zum 1. August, viel zugut; sie scheint Mühe damit zu haben, dass zur Freiheit der Person gehört, das Risiko für eigenes Verhalten zu tragen, wenn es einzig um eine Selbstgefährdung geht.

Mit der Begrenzung des Rechts auf eine Regelung der Beziehungen zu anderen Menschen hängt ein Grundsatz des heutigen Strafrechts

zusammen: Nur ein Verhalten, das die Rechtsgüter anderer Menschen oder einer ganzen Gruppe unmittelbar beeinträchtigen könnte, kann strafwürdig sein. Es genügt dazu nicht, dass die Mehrheit einer Gruppe, selbst eine kompakte Mehrheit, ein Verhalten moralisch verurteilt. Damit wird dem Strafrecht ethische Bedeutung nicht abgesprochen. Die Menschen zu bewahren vor äusserlich zugefügtem Schaden an Leib und Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum, ist ebenfalls eine Aufgabe der Ethik, zwar nicht der Individual-, sondern der Sozialethik. Abgelehnt wird einzig die Auffassung, die Gebote der Individualethik oder gar der Religion strafrechtlich zu sichern. Ein Blick auf das Wirken der Inquisition oder das Wüten des Strafrechts totalitärer Staaten zeigen, welche Irrwege eröffnet werden, wenn das Strafrecht das Einhalten religiöser, moralischer oder politischer Überzeugungen gewährleisten soll.

Dieser strafrechtliche Grundsatz, nur geäussertes Verhalten als strafbar anzusehen, und der sich übrigens schon bei Thomas von Aquin findet⁸, gehört ebenfalls zu den Grundlagen des Liberalismus, hiess es doch in Art. 4 der Droits de l'Homme von 1789: «La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit à autrui ...».

Dazu kommt, dass strafrechtliches Eingreifen nicht als erste Abhilfe dienen, sondern erst herangezogen werden soll, wenn andere Vorkehren sich als wirkungslos erweisen. Das gebietet der Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts.

Das schweizerische Recht folgt dem Grundsatz nur scheinbar nicht stets, wenn MStG Art. 96 die Selbstverstümmelung als Dienstpflichtbetrug unter Strafe stellt. Doch diese Tat muss ausgeführt werden, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, somit erkennbar wird, dass sie fremde Rechtsgüter, die des Staates, beeinträchtigt. Ebenso wenig begründen einzelne verkehrsrechtliche Vorschriften Ausnahmen von

8 *Thomas von Aquin* hielt staatliche Strafe nur für zulässig, wenn «vitia ... graviora ... praecipue quae sunt ad nocendum aliorum», in Frage stehen. *Summa theologica*, Tomus II ed. XIII. Pars I a 2ae, quest. XCVI Art. II conclusio, Vatikan 1940, 546.

diesem Grundsatz, so, wenn sie Autoinsassen gebieten, Sicherheitsgurten, oder Zweiradfahrern vorschreiben, einen Schutzhelm zu tragen. Grund dieser Regeln ist, die Verkehrssicherheit zu wahren, Unfälle und damit Verkehrsstörungen zu vermeiden. Die körperliche Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen ist eine, nicht unwillkommene Reflexwirkung dieser Bestimmungen. Ginge es um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, so bliebe unerklärlich, weshalb nicht entsprechende Vorschriften für Unfälle im Hause erlassen wurden. 1992 ereigneten sich bei Hausarbeiten Erwebstätiger 28'692 statistisch von der SUVA erfasste Unfälle⁹. Das sind beinahe gleich viel wie die 1993 wohl ziemlich vollständig erfassten Verkehrsunfälle, die 723 Tote und 28'210 Verletzte forderten¹⁰. Insgesamt schätzt die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, dass sich 1992 200'000 Personen bei Hausarbeiten verletzt und 800 ihr Leben verloren. Trotzdem ist es noch niemandem in den Sinn gekommen, die wackeren Hausmannen und -frauen unter Straffolge zu verpflichten, bei ihren so gefährlichen Arbeiten einen Schutzhelm zu tragen!

Und wenn es schon um die Strafbarkeit gesundheitsgefährdender Stoffe geht, weshalb wird nur der Konsument von Betäubungsmitteln bestraft, doch nicht der von Alkoholika, obschon die Zahl der Alkoholiker in der Schweiz auf 100'000 geschätzt wird? Weshalb wird der Raucher nicht bestraft, obschon Nicotinabusus zu Lungenkrebs und Raucherbein führen kann? Etwa wegen unserer ingeniösen Besteuerung der Zigaretten, deren Ertrag gemäss AHVG Art. 104 der AHV zugutekommt, sodass wer übermässig viel raucht, die AHV mehr als andere Schweizer finanzieren hilft und zugleich seine Aussicht, Rentner zu werden mindert? Nur die Konsumenten von Betäubungsmitteln zu bestrafen grenzt an Rechtsungleichheit. Dies umso mehr, wird daran gedacht, dass ein Alkoholiker nicht nur sich selber schädigt, sondern oft seinen Angehörigen schwerste seelische

9 Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, Blatt Statistik der Unfälle in Haushalt/Garten/Freizeit (ohne Sport) 1992, Tab. 2.

10 Bundesamt für Statistik, Strassenverkehrsunfälle in der Schweiz 1993, Bern 1994, Tab. 4, S. 13.

und körperliche Nachteile zufügt. Wer als Untersuchungsrichter an der kriminellen Front gearbeitet hat und Lebensläufe von Kriminellen, aus Trinkerfamilien stammend, kennen lernte, der weiss, von was ich spreche. Es war ein Zeichen der Einsicht, dass sich BV Art. 32 ter auf das Herstellen und Inverkehrbringen von Absinth beschränkte und vom Genuss dieses Getränkes nichts sagte. Führen die schweren Gesundheitsschäden, die übermässiger Genuss von Alkoholika und Tabakwaren dem Konsumenten zufügt, nicht dazu, diese Selbstschädigungen unter Strafe zu stellen, so kann die Strafbarkeit des Drogenkonsumenten nicht mit dem Argument begründet werden, die mittelbare Schädigung der Allgemeinheit durch die Belastung mit medizinischen und fürsorgerischen Kosten rechtfertigten die Bestrafung des Drogenkonsums. Man könnte vielmehr sagen: Bleibt der Genuss von Alkohol und Nikotin straflos, obschon er andere Menschen schädigen kann – seelische Schäden in Trinkerfamilien, Schädigung der Nichtraucher durch Rauchen in ihrer Nähe – dann rechtfertigt sich die Bestrafung des unmittelbar nur sich selbst schädigenden Drogenkonsumenten umso weniger.

Und noch eines: Wie in Bezug auf Alkohol und Tabak gibt es auch den beherrschten, mässigen Genuss von Betäubungsmitteln von sozial unauffälligen Personen¹¹.

Wie steht es mit der Wirksamkeit des strafrechtlichen Vorgehens gegenüber Drogenkonsumenten? Die Erfahrungen mit früheren Versuchen solcher Art hätten zu Skepsis führen sollen. Der Genuss von Kaffee, Tee und Tabak wurde in den europäischen Staaten zuerst mit schweren staatlichen Strafen erfolglos bekämpft, bald liessen die Staaten diese Genussmittel zu und bedienten sich ihrer als reich sprudelnde Steuerquelle. Die Prohibition in den USA von 1920 bis 1933 und in Finnland von 1919 bis 1933 erwies sich als Fehlschlag

11 Siehe die Nachweise von *Josef Estermann*, Sozialepidemiologie des Drogenkonsums. Zur Prävalenz und Inzidenz des Heroin- und Kokaingebrauchs und dessen polizeilicher Verfolgung. Mit Beiträgen von *Ute Hermann*, *Daniela Hügi*, *Bruno Nydegger*, Studien zur qualitativen Drogenforschung und akzeptierenden Drogenarbeit Band 8, Luzern 1996, besonders S. 57 f.

voller schädlicher Nebenwirkungen, wie Niedergang der Achtung vor dem Recht als Folge der häufigen Missachtung der Prohibition, Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Getränke und Aufkommen eines Berufsverbrechertums, das sich im Schwarzhandel mit Alkoholika bereicherte, die Prohibition überlebte und im Drogenhandel neue Wege zu noch grösserem Reichtum fand.

Doch Schwarzhandel, das heisst weit übersetzte Preise, bedeutet, die Betäubungsmittelsüchtigen nur allzu oft auf kriminelle Beschaffung der Mittel zum Erwerb von Drogen zu verweisen, weil sie nicht arbeitswillig oder gar nicht mehr arbeitsfähig sind, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche Zeiten hoher Arbeitslosigkeit selbst Arbeitswilligen entgegenstellen, ganz abgesehen davon, dass einzig das Beschaffen von Betäubungsmitteln zum eigenen Konsum notwendigerweise den Konsumenten kriminell werden lässt.

Die Folge dieser Regelungen sind paradox: Niemand hat ein so hohes Interesse an einer prohibitiven, strafrechtlich gesicherten Ordnung des Betäubungsmittelmarktes wie die Personenkreise, die am Handel mit Drogen beteiligt sind, und die Länder, in denen die dazu erforderlichen Pflanzen gezogen und verarbeitet werden. Sie würden einer freieren Regelung, beispielsweise einer staatlich kontrollierten Abgabe von Betäubungsmitteln, ähnlich wie sie für Alkoholika gilt, erbittert Widerstand leisten. Denn mit dem Wegfall der Strafbarkeit des Drogenmarktes und -konsums würde der Schwarzmarkt verschwinden und damit die Gelegenheit eines Riesengeschäftes. Es versteht sich, dass die Drogenhersteller und -händler nicht offen auftreten, sondern die Drogenprohibition zynisch mit dem Argument des Gesundheitsschutzes befürworten würden und dazu noch sie gutgläubig unterstützende Helfer finden.

Nicht zu übersehen sind andere Nachteile der Drogenprohibition: Der Konsument kommt zum Beschaffen von Drogen mit einer kriminellen Welt in Beziehung; ausserdem besteht die Gefahr, dass fahrlässig oder sogar vorsätzlich verunreinigte oder mit anderen Be-

täubungsmitteln vermischte Ware angeboten wird. Ferner ist an die Infektionen verschiedenster Art, mit Aids oder Hepatitis, zu denken, wenn Spritzen getauscht werden.

Wie steht es mit der Wirksamkeit der strafrechtlichen Bekämpfung des Drogenkonsums selber? Die Kriminalstatistik zeigt, dass die 1975 eingeführte Regelung erfolglos blieb¹². Die Strafverfolgungen wegen solcher Delikte wurden immer häufiger. Kein Zweifel ist erlaubt daran, dass die Statistik eine tatsächliche erhebliche Zunahme des Drogenkonsums anzeigt. Wurden 1974 4'704 Personen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz angezeigt, waren es 1994 40'378, davon 32'032 oder 79,8% nur wegen Genusses von Betäubungsmitteln¹³. Die Strafverfolgungen nur wegen Handels mit Drogen richten sich nicht gegen die kaum fassbaren Grosshändler, sondern gegen Drogenkuriere oder Kleinhändler, die übermässig hart angefasst werden. Mir ist ein einziges in der Schweiz geführtes Verfahren gegen einen Drahtzieher des Drogenhandels bekannt: Vor einigen Jahren wurde ein Angehöriger der Familie Escobar den USA ausgeliefert und dort sogleich gegen Kautionsfreigabe ...

Auffallend sind die erheblichen Unterschiede von Kanton zu Kanton hinsichtlich der Verfolgung reiner Konsumenten und der Konsumenten der verschiedenen Betäubungsmittel¹⁴. Dazu kommt, dass die Kriminalisierung des Drogenkonsums der sozialen Isolierung der Süchtigen Vorschub leistet, wie wenn es nicht genug wäre mit den durch die Drogensucht selber bewirkten Leiden. Und noch eines: Erst die Kriminalisierung des Drogenkonsums lässt dieses Verhalten zu einem beliebten Gegenstand der Sensationsjournalistik werden und trägt zu dessen Verteufelung bei.

12 Hans Schultz, Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes 1975: Gründe, Ergebnisse, Auswirkungen, ZStrR 113 (1995) 273.

13 Bundsamt für Statistik, Drogen und Strafrecht in der Schweiz. Zeitreihen zu Verzeigungen, Strafurteilen und Strafvollzug 1974–1994, Bern 1995, T 1, S. 14/5, T 3, S. 19.

14 Op.cit. Anm. 13, Tab. T 7, S. 27. Im Kanton St. Gallen waren 1994 nur 24,2% aller Anzeigen einzig wegen Genusses von Haschisch eingereicht worden, im Kanton Obwalden waren es 89,7% und im Kanton Wallis 81,4%. Spiegeln diese Zahlen die Häufigkeit verschiedener Drogen oder deren höchst verschiedenen intensiv betriebene Strafverfolgung oder beides?

Die Strafbarkeit des Drogenkonsums lässt sich nicht etwa damit rechtfertigen, dass nur auf diese Weise den Behörden der Strafverfolgung Zugang zu den eigentlichen Hintermännern des Drogenhandels ermöglicht werde. Der Konsument steht wohl stets nur mit den alleruntersten Stufen der Hierarchie des Drogenhandels in unmittelbarem Kontakt und könnte höchstens über sie Auskunft erteilen, wenn er sie genau persönlich kennt. Doch weil der Konsument selber straffällig ist, kann er die Aussage selbst als Zeuge verweigern, weil er sich dadurch selber belasten würde. Wäre er straflos, dann müsste er als Zeuge über die Quelle der Betäubungsmittel Auskunft erteilen.

Kein Argument gegen die hier vertretene Auffassung lässt sich daraus gewinnen, dass andere Länder den Genuss von Betäubungsmitteln ebenfalls unter Strafe stellen und dass die UNO-Konvention vom 19.12.1988 zur Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels in Art. 3 Ziff. 2 die Vertragstaaten verpflichtet, jede vorsätzliche auf Kauf und Besitz solcher Stoffe zum eigenen Genuss gerichtete Handlung unter Strafe zu stellen, das schönste Weihnachtsgeschenk, das die Drogenmafia erhalten konnte. Die Wiederholung eines fehlerhaften Verhaltens tilgt dessen Mangel nicht. Man kann nur sagen: Umso schlimmer! Überdies ist zu beachten, dass der neue Staatsvertrag in Art. 31.c die verfassungsmässigen Grundsätze und die grundlegenden rechtlichen Auffassungen, die «*concepts fondamentaux de son système juridique*» eines Vertragstaates vorbehält. In diesem Zusammenhang ist an den Grundsatz der Rechtsgleichheit, BV Art. 4 I, sowie das ungeschriebene Verfassungsrecht der Persönlichen Freiheit zu denken, die zwar den Gesetzgeber nicht zwingend binden, doch von ihm beachtet werden sollten.

Man mag das Problem drehen und wenden, wie man will: Die Bestrafung des Drogenkonsumenten ist ein leerer Machtspruch des Gesetzgebers, dem die sozialetische Legitimation abgeht. Dem Drogenkonsumenten gegenüber ist dieselbe Haltung geboten, die wir denen zuwenden, die andere Genussmittel geniessen. Vermag je-

mand den Genuss solcher Stoffe nicht zu zügeln, so sehen wir uns nicht veranlasst, einzig deswegen mit staatlicher Strafe einzuschreiten. Asketisch zu leben mag dem einzelnen Menschen als sittliches Gebot gelten, das Recht schreibt Askese nicht vor. Und wenn wir ehrlich sind, weiss jeder, dass er sich gerne gelegentlich einen kleinen Genuss gönnt.

Vermag einer seinen Gelüsten keine Grenzen zu setzen, wird er süchtig, beeinträchtigt jedoch durch sein Verhalten andere Menschen nicht, so ist er kein Krimineller, sondern, wie es die Botschaft zur Revision von 1951 sagte, ein kranker Mensch, der nicht der Strafe bedarf, sondern unserer Fürsorge und Hilfe¹⁵. Anstatt voreilig zum Strafrecht zu greifen, sollte es uns immer wieder zu denken geben, wie war es möglich, dass in der Schweiz nach 1960 immer mehr, Tausende und Zehntausende zu Betäubungsmitteln griffen? Dies noch in Zeiten voller Hochkonjunktur und ohne die Geissel hoher und langdauernder Arbeitslosigkeit? Was bewog die meisten jungen Menschen, in die von *Charles Baudelaire* besungenen paradis artificiels aufzubrechen? Sind es nur der ennui, frühe Erfahrungen jeder Art, von Reisen in alle Welt bis zum frühen Aufnehmen sexueller Beziehungen? Diese Frage bleibt immer noch gestellt, beklemmend und einer Antwort oder Versuchen zu antworten harrend. Den Konsumenten zu bestrafen ist keine Antwort. Vielmehr ist das Betäubungsmittelgesetz möglichst bald zu revidieren, BetmG Art. 19a aufzuheben¹⁶ und durch eine neue Vorschrift auszuschliessen, dass der Konsument gemäss BetmG Art. 19 Ziff. 1 gestraft werden kann, weil er, um Drogen zu geniessen, unausweichlich vorher solche Widerhandlungen begehen muss. Das ist der Ausweg aus der verfahrenen Situation.

15 BB1 1951 I 829.

16 Die Straflosigkeit des Genusses von Betäubungsmitteln befürworten die vom Bundesrat einberufene Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes, präsiert von Regierungsrat Dr. Schild, NZZ 23.2.1996 Nr. 45 S. 15, die Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH), NZZ 28.2.1996 Nr. 49 S. 13, die Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission, NZZ 4.7.1996 Nr. 153 S. 11.